



Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich  
Stampfenbachstrasse 30  
8090 Zürich

Zürich, 30. Mai 2017

## **Vernehmlassungsantwort zur «Revision Gesundheitsgesetzes; Neuregelung der Notfalldienstorganisation»**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit, zur Revision Gesundheitsgesetzes (Neuregelung der Notfalldienstorganisation) Stellung nehmen zu können. Nachfolgend finden Sie die Überlegungen der SP Kanton Zürich zur Revision Gesundheitsgesetzes (Neuregelung der Notfalldienstorganisation, Vernehmlassung). Wir nehmen zuerst allgemein Stellung und gehen im Anschluss auf die einzelnen Paragraphen ein.

### **I. Einleitende Stellungnahme:**

Auch die SP teilt die Einschätzung bzw. die Feststellung der Gesundheitsdirektion, dass aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung die bisherige, klassische Notfallversorgung durch die Hausärztinnen und Hausärzte zunehmend in Frage gestellt wird bzw. vielfach auch nicht mehr entsprechend abgedeckt werden kann. Dies zeigt sich insbesondere in ländlichen Gebieten dieses Kantons. Dies führt dazu, dass viele Patientinnen und Patienten direkt den Notfall eines nahen Spitals oder eine Permanence aufsuchen. Sei dies, weil sie keine eigene Hausärztin oder Hausarzt haben oder in deren Gemeinde kein solches Angebot zur Verfügung steht. Auch die SP ist der Meinung, dass die Notfallstationen dadurch teilweise durch im engeren Sinne nicht wirklich notfallmässige Behandlungen beansprucht werden. Dafür sind Notfallstationen betrieblich nicht vorgesehen und es führt vielfach zu höheren Kosten.

Die SP begrüsst daher die Einrichtung einer Triagestelle für Notfälle und die damit einhergehende einheitliche Notfall - Rufnummer für den ganzen Kanton. Diese soll jedoch auf jeden Fall durch den Kanton oder einer Standesorganisation betrieben werden.

Auch erachten wir den Grundsatz als sinnvoll, dass die Verpflichtung zur Notfalldienstleistung für die entsprechenden Berufsgruppen (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker) bestehen bleibt, bzw. auch auf die unselbständig Tätigen ausgeweitet wird. Viele Ärztinnen und Ärzte sind heute nicht mehr in einer eigenen Praxis tätig, sondern arbeiten in einem Angestelltenverhältnis, bspw. in einer Gruppenpraxis.

Wir erachten es als wichtig, dass bez. der Kriterien zur möglichen Dispensation vom Notfalldienst, welche in einem entsprechenden Reglement der jeweiligen

Standesorganisation aufgelistet sein müssen, auch auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geachtet werden soll. Gerade im Hinblick eines zunehmenden Fachkräftemangels von medizinischen Fachpersonen sehe wir es als unerlässlich, vermehrt die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, dass z.B. Ärztinnen und Ärzte mit Verantwortung in der Familienarbeit - insbesondere in der Betreuung von Kleinkindern – weiterhin ihre berufliche Tätigkeit ausüben können. Die Verpflichtung zum Notfalldienst kann dies jedoch erschweren und es ist daher unseres Erachtens nötig, dass Ärztinnen und Ärzte mit Verantwortung in der Familienbetreuung entsprechend vom Notfalldienst dispensiert werden können.

## **2. Bemerkungen bzw. Detailausführungen zu den einzelnen Paragraphen:**

### § 17b. Organisation

Die SP ist der Ansicht, dass bei Nichtzustandekommen des Notfalldienstes durch die Standesorganisation der Kanton dafür besorgt sein soll. Die Gemeinden sollen durch die Organisation der Notfallversorgung nicht zusätzlich belastet werden. Die Übertragung an Dritte, insbesondere gewinnorientierte Unternehmungen, erachten wir als nicht sinnvoll.

### §17c Erhebung der Ersatzabgabe

Hier ist darauf zu achten, dass Ärztinnen und Ärzte mit Verantwortung in der Familienbetreuung entsprechend unkompliziert vom Notfalldienst dispensiert werden können.

Die Ersatzabgabe soll vom Kanton erhoben werden, sollte der Notfalldienst nach §17b Abs.3 nicht zustande kommen. Wird diese Aufgabe an Gemeinden übertragen werden, müssen diese nach Meinung der SP entsprechend entschädigt werden. Die Beauftragung von Dritten erachten wir in dieser Situation als ungeeignet (Erweckt die Erscheinung eines Inkassobüros).

### §17f Triagestelle

Die Betreuung der Triagestelle zur Koordination der Notfalldienste muss nach Meinung der SP unbedingt durch den Kanton oder allenfalls durch eine Standesorganisation geschehen. Insbesondere sollen dafür keine gewinnorientierte Organisation bzw. Unternehmen eingesetzt werden, die allenfalls aufgrund der Besitzverhältnisse und des Zwecks möglicherweise nicht unabhängig agieren bzw. triagieren.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Überlegungen bei der weiteren Arbeit an dieser Vorlage berücksichtigt werden.

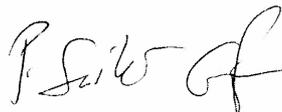
Für Rückfragen oder Konsultationen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DES KANTONS ZÜRICH



Andreas Daurü  
Co-Parteipräsident



Priska Seiler Graf  
Co-Parteipräsidentin



Andrea Sprecher  
Generalsekretärin